

Satzung

Verein Haus des Jugendrechts Neuwied

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein Haus des Jugendrechts Neuwied“, im Folgenden „Verein“ genannt und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.
- (2) Sitz und Geschäftsadresse des Vereins ist 56564 Neuwied, Haus des Jugendrechts.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr

§ 2 Satzungszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung. Er hat den Zweck, die mit der Einrichtung des Hauses des Jugendrechts Neuwied verfolgten Ziele der Kriminalprävention (§ 52 Abs. 2 Nr. 20 AO) und der Förderung der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO) zu unterstützen und zu fördern.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die finanzielle und ideelle Unterstützung der Ziele des Hauses des Jugendrechts Neuwied. Diese sind:
 - die Verhinderung und Eindämmung der Delinquenz von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden durch Abstimmung individueller sozialer, präventiver und repressiver Maßnahmen für gefährdete Kinder, Jugendliche und Heranwachsende sowie die Erarbeitung entsprechender neuer Maßnahmen;
 - gemeinsame Präventionsarbeit;
 - die verbesserte Integration gefährdeter Jugendlicher und Heranwachsender in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt;
 - die Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit den genannten Zielen;
 - die Optimierung der Zusammenarbeit der im und mit dem Haus des Jugendrechts Neuwied zusammenarbeitenden Institutionen und der Außendarstellung dieser Zusammenarbeit.
- (4) Für die Erfüllung dieser satzungsgemäßen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
- (5) Mittel des Vereins dürften nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem

Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Vermögensanteile des Vereins zurück.

- (6) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (7) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Über die Erlangung der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen auch durch Erlöschen oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder dessen Ablehnung mangels Masse.
- (4) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich gegenüber zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.

§ 4 Beiträge

Von den Mitgliedern werden keine Beiträge erhoben.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem Ersten und dem Zweiten Vorsitzenden. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (2) Jedes Mitglied des Vorstandes i.S.v. Absatz 1 ist alleine vertretungsberechtigt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren jeweils in einem besonderen Wahlgang gewählt. Eine Wiederwahl

von Vorstandsmitgliedern ist zulässig; die Sätze 1 und 2 gelten auch insoweit. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.

- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - Führung des Vereins;
 - Beschaffung von Spenden, Bußgeldern und sonstigen finanziellen Zuwendungen;
 - Verwaltung des Vereinsvermögens, einschließlich der Verwendung finanzieller Mittel,
 - Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern (§ 3).
- (5) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Leiter GSGJ? Vertreter? Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (6) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal sowie nach Bedarf statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Zweiten Vorsitzenden. Die Einladung ergeht schriftlich und muss die Tagesordnung enthalten. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er satzungsgemäß eingeladen wurde und die beiden Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (8) Über den Inhalt der Vorstandssitzungen wird ein schriftliches Protokoll geführt. Dieses ist von den beiden Vorsitzenden sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die Stimme des zweiten Vorsitzenden. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. In dieser Form gefasste Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Zweiten Vorsitzenden, zu unterzeichnen.
- (10) Der Vorstand darf Verpflichtungen für den Verein nur unter Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insoweit begrenzt.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung sollte einmal jährlich durchgeführt werden. Stehen wichtige Gründe einer Durchführung entgegen (z.B. Pandemie) kann die Mitgliederversammlung verschoben werden und ist nach Wegfall des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder 40 Prozent der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangen.
- (2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen. Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie fristgemäß an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekanntgegebene Adresse (Postanschrift oder E-Mail-Adresse) gerichtet wurde. Mitglieder, die eine E-

Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung per elektronischer Post.

- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
- (4) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- (5) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.
- (7) Ein Beschluss auch ohne Versammlung ist abweichend von § 32 Abs. 3 BGB dann gültig, wenn:
 - alle Vereinsmitglieder informiert und fristgerecht beteiligt wurden,
 - mindestens ein Drittel der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und
 - der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 8 Auflösung

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an die Landeshauptkasse von Rheinland-Pfalz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am xx.xx.2024 von der Mitgliederversammlung des Vereins im Rahmen einer Gründungsversammlung beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.